Königliche Preußische Stettinische Zeitung.



Im Verlage der Effenbartschen Erben.
Große Wollweberstraße No. 554.

No. 47. Montag, den 13. Junius 1814.

Stargard, vom 11. Junius.

Gestern Abends nach 9 Uhr traf der an das hiesige Königl. Militair-Gouvernement als Kurier gesendete Lieutenant Graf von Dyhern, zu Stargard ein, und überbrachte den zwischen dem Königl. Preußischen und Königl. Französischen Hofe abgeschlossenen, unterm 31sten Mai c. ratificirten Friedens- und Freundschafts-Traktat.

Demselben waren 16 Postillons unter Anführung zweier Königl. Post-Secretairs von dem Königl. Post-Amte, so wie die Trompeter und ein Detaschement der in Stargard stehenden 1sten Escadrons entgegengeschickt worden; und von diesen und einer großen Anzahl der Einwohner begleitet, zog der Kurier in Stargard unter dem Geläute aller Glocken und fortwährenden Jauchzen und Jubeln der in der Straße versammelten Menge ein.

Die Stadt war allgemein erleuchtet, — in einem illuminirten Garten vor dem Thore versammleten sich die Familien der in Stargard befindlichen Militair- und Civil-Behörden, und beschlossen im frohen gesellschaftlichen Cirkel diesen festlichen Tag.

Durch ein Mitglied der Gesellschaft, den Regierungs-Direktor von Rohr, wurde nachstehendes selbst verfertigte Friedens-Lied abgelesen.

Friedens-Lied.

Stargard, den 10. Junius 1814.

Gott Lob und Dank!
die blut'gen Scenen sind bethränten Blick entschwunden,
die frohe Menschheit ist der Fesseln nun entbunden
und lieblich tönt des Friedens Weih-Gesang!

Der Frühling kam!
Mit ihm erschien im grünen Saaten-reichen Thale
der Blumen-Flor, der mit der Sonne milden Strahle
von uns die dunkeln Sorgen-Wolken nahm! —

Allgütger Du!
Du blickst auf uns mit Vater-Milde nieder,
Du schenktest Freiheit uns und Glück und Ruhe wieder,
Du decktest uns mit Friedens-Palmen zu.

O! möchten sie
doch ewig blüh'n! — der Ruhmsucht droht Verderben,
nur Bürger-Tugend kann das schöne Ziel erwerben,
aus ihrem Schoos keimt Völker-Harmonie!

Die schöne Saat!
Borussia! auf deiner Flur wird sie gedeihen,
wir werden uns voll Danks des Helden-Königs freuen,
der liebend sich — ein treuer Vater — nah't! —

Wie reich sind wir!
Ein Vater schützte uns, ein Vater schenkt uns Leben,
zu Ihm wird sich das kindlich frohe Herz erheben!
Ja! frommer Dank sey Friedrich Wilhelm! Dir!

Berlin, vom 9. Juni.

Am 7ten Junius Nachmittags kam zu Berlin der Major und Flügel-Adjudant Seiner Majestät des Königs, Graf v. Stolberg-Wernigerode, an, welcher den, zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Ihren Alliirten von einer Seite, und Sr. Majestät dem Könige von Frankreich und Navarra von der andern Seite geschlossenen, am 30sten Mai unterzeichneten und am 31sten ratificirten Friedens- und Freundschafts-Traktat dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten überbrachte.

Dieser Traktat ist, völlig gleichlautend zwischen allen alliirten Mächten und Frankreich, geschlossen worden.

Ein additioneller Artikel zwischen Preußen und Frankreich ist an eben den Tagen geschlossen und ratificirt worden.

Das Ministerium veranstaltet eine Uebersetzung des Traktats und des Artikels, um beide vollständig im Ori-

ginal und in der Uebersetzung in den am nächsten Sonnabend herauskommenden Zeitungen bekannt zu machen.

So ist also das große Ziel des rühmlichen Strebens der alliirten Souveraine, ihrer treuen Völker, und ihrer tapfern Heere erreicht!

In diesem Vertrag sind die nähern Bestimmungen, Preußen und Deutschland betreffend, noch nicht enthalten. Diese werden durch einen zu Wien zu schließenden Vertrag erfolgen. Die schon feststehenden Grundlagen geben uns die Gewißheit, daß Preußen, welches auf einer hohen Stufe des Ruhmes stehet, einen seiner Würde angemessenen Grad von Macht erhält.

Dank der göttlichen Vorsehung! Heil unserm innigst geliebten, innigst verehrten König!

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Goltz.

Vorgestern Nachmittags gegen 6 Uhr, traf der Major und Flügel-Adjudant Sr. Majestät des Königs, Herr G. v Stolberg-Wernigerode, als Ueberbringer des mit Frankreich nun definitiv abgeschlossenen Friedens hier ein, und hielt in Begleitung des General-Adjudanten Hrn. Major v. Hüttel, unter Voraufreitung von 36 blasenden Postillions (die von zweien Königl. Hof-Post-Sekretärs angeführt wurden), eines Theils der Gensd'armerie, der Polizei-Officianten und der Bürgergarde zu Pferde, seinen feierlichen Einzug in hiesige Residenz. Der Zug ging durch das Potsdamer Thor, die Leipziger und Wilhelmsstraße die Linden entlang, zu des Prinzen Carl Königl. Hoheit bei welchem die hier anwesenden Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses mit Ihren Hofstaaten versammelt waren, dann zu dem Gouverneur hiesiger Residenz, dem General der Kavallerie Herrn von L'Estocq Exc. und von da nach der Post. Ueberall begleiteten dichte Volksmassen den Zug und bezeugten über die Friedensbotschaft ihre Freude durch lauten Zuruf.

Friedens- und Freundschafts-Traktat

zwischen

Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seinen Alliirten an einem und Seiner Majestät dem Könige von Frankreich und Navarra am andern Theile.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit!

Da Se. Majestät der König von Preußen und Seine Alliirten an einem, und Se. Majestät der König von Frankreich und Navarra am andern Theile, ein gleiches Verlangen hegen, den langwierigen Erschütterungen von Europa und dem Unglücke der Völker durch einen festen, auf eine richtige Vertheilung der Kräfte unter die Mächte, gegründeten, und in seinen Bestimmungen die Gewährleistung für seine Dauer enthaltenden Frieden, ein Ende zu machen, und Se. Majestät der König von Preußen und Seine Alliirten jetzt, wo Frankreich, durch seine erfolgte Rückkehr unter die väterliche Regierung seiner Könige, Europa ein Pfand der Sicherheit und der Beständigkeit giebt, von demselben diejenigen Bedingungen und Gewährleistungen nicht mehr erheischen wollen, welche Sie ungern unter seiner vorigen Regierung von ihm gefordert hatten, so haben Ihre gedachte Majestäten Bevollmächtigte ernannt, um einen Friedens- und Freundschafts-Vertrag zu unterhandeln, zu schließen und zu unterzeichnen, nämlich Se. Maj. der König von Preußen, den Hrn. Carl August Freiherrn v. Hardenberg, Ihren Staatskanzler, Ritter des großen schwarzen und rothen Adler-Ordens, des Preuß. St. Johanniter-Ordens und des Preuß. eisernen Kreuzes, Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter der Russischen St. Andreas-, St. Alexander-Newski-Orden und St. Annen-Ordens erster Klasse, Großkreuz des Hungarischen St. Stephans Ordens, Ritter des Spanischen St. Carls-Ordens, des Schwedischen Seraphinen-, des Würtembergschen goldnen Adler-Ordens und mehrerer andern, und den Hrn. Carl Wilhelm Freiherrn von Humboldt, Ihren Staatsminister, Kammerherrn und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät, Ritter des großen rothen Adler-Ordens, des Preußischen eisernen Kreuzes und des Russischen St. Annen-Ordens erster Klasse; und Se. Majestät der König von Frankreich und Navarra den Hrn. Carl Moritz Talleyrand Perigord, Prinzen von Benevent, Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter des Preuß. schwarzen und rothen Adler-Ordens, Großkreuz des Oestreichischen Leopold-Ordens, Ritter des Russischen St. Andreas-Ordens, Ihren Minister u. Staats-Sekretair der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc., welche, nach geschehener Auswechselung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1. Von dem heutigen Tage an, wird zwischen Sr. Maj. dem Könige von Preußen und Seinen Alliirten an einem, und Sr. Maj. dem Könige von Frankreich und Navarra am andern Theile, Ihren Erben und Nachfolgern, Ihren jederseitigen Staaten und Unterthanen, auf immerwährende Zeiten Friede und Freundschaft seyn.

Die hohen kontrahirenden Theile werden alle Sorgfalt anwenden, um nicht nur unter sich, sondern auch, so weit es von ihnen abhängt, unter allen Europäischen Staaten, die Eintracht und das gute Einverständniß aufrecht zu erhalten, welche zu der Ruhe von Europa so nothwendig sind.

Art. 2. Das Königreich Frankreich behält die Integrität seiner Gränzen, so wie selbige in dem Zeitpunkte am 1sten Januar 1792 bestanden. Es wird überdem eine, in der Demarkationslinie, welche der folgende Artikel bestimmt, begriffene Gebietsvermehrung erhalten.

Art. 3. Von der Seite Belgiens, Deutschlands und Italiens, wird die ehemalige Gränze, so wie sie den 1sten Januar des Jahres 1792 bestand, von der Nordsee zwischen Dünkirchen und Nieuwpoort an, bis zu dem Mittelländischen Meere zwischen Cagnes und Nizza, mit folgenden Rectificirungen wiederhergestellt werden:

1) Im Departement von Jemappes werden die Kantone Dour, Merbes le Chateau, Beaumont und Chimay, Frankreich verbleiben; die Demarkationslinie wird da, wo sie den Kanton Dour berührt, zwischen diesem und den Kantonen Boussu und Paturage, so wie für der zwischen dem Kanton Merbes le Chateau und den Kantonen Binch und Thuin hinlaufen

2) In dem Departement der Sambre und Maas werden die Kantone Walcourt, Florennes, Beauraing und Gedinne, Frankreich gehören, die Gränze wird, wann sie an dieses Departement gelangt, der Linie folgen, welche die vorgedachten Kantone von dem Departement Jemappes und von dem übrigen Theile der Sambre- und Maas-Departements scheidet.

3) In dem Mosel Departement wird die neue Gränze, wo sie von der alten abweicht, durch eine von Perle bis Fremersdorff zu ziehende, und durch diejenige Linie ge-

bildet werden, welche den Kanton Tholey von dem übrigen Theile des Maas-Departements trennt.

4) In dem Saar-Departement werden die Kantone Saarbrück und Arneval Frankreich verbleiben, ingleichen derjenige Theil des Kantons Lebach, welcher im Süden einer Linie liegt, die längs der Markungen der Dörfer Herchenbach, Ueberhofen, Hilsbach und Hall (diese verschiedenen Orte außerhalb der Französischen Gränze belassend), bis zu dem Punkte hinläuft, wo, bei Querselle, (welches Frankreich gehört, die Linie, welche die Kantone Arneval und Ottweiler von einander scheidet, an diejenige trifft, welche die Kantone Arneval und Lebach von einander trennt; die Gränze in diesem Landstriche besteht in der oben beschriebenen und in einer Linie, welche den Kanton Arneval von dem Kanton Bliescastel trennt.

(Die Fortsetzung in der Beilage.)

Aus dem Badischen, vom 24. Mai.

Die ganze Linie längs des Rheins scheint von den Bundesheeren auf dem rechten Ufer besetzt zu werden, ohne daß man die Dauer dieser Maßregel kennt. Am Oberrhein werden die Oestreicher, am Mittelrhein Baiern und ein Theil Russen, und am Niederrhein Preußen stehen.

Im Großherzogthum Baden allein sind vier österreichische Hauptquartiere angesagt. Eins nach Freiburg unter Feldmarschall F. v. Schwarzenberg, eins nach Rastadt vom General Lederer, eins nach Offenburg vom General Colloredo und eins nach Heidelberg vom Gen. Erbprinzen von Hessen-Homburg. Das große russische Hauptquartier soll mit 400 Offizieren nach Karlsruhe kommen. Man hofft jedoch noch auf einige Erleichterungen, denn Baden hat an Kriegslieferungen aller Art seit dem Einmarsch der Alliirten die ungeheure Summe von 12 Millionen Gulden geleistet, und außerdem an 20,000 Mann eigener Truppen in das Feld gestellt. Welche Anstrengung für eine Million Menschen in einem Zeitraum von sieben Monaten, nach allen frühern Lasten und Leiden der französischen Kriege!

In Paris sind seither schon über 30 russische Offiziere durch Duell und andere Wege umgekommen. Die Händelsucht der Franzosen zeigt sich auffallend, und die französische Eitelkeit kann es nicht ertragen, zumal Deutsche siegreich in Paris zu sehen, wenn diese auch auf die schonendste Weise dort sind, während Napoleons Soldaten Jahre des Friedens in deutschen Hauptstädten zur Last lagen, und jeden Privatstreit gegen französisches Militair so gern als Spuren eines feindseligen Aufruhrgeistes geltend machten.

Paris, vom 27. Mai.

Am 24sten hat Herr Genin, vormals Divisions-Chef und General-Postdirector, einer der standhaftesten Anhänger an das Königl. Haus, Sr. Majestät Ludwig XVIII. in einer besondern Audienz das Schnupftuch überreicht, welches man in der Tasche Ludwigs XVI. nach dessen Tode auf dem Blutgerüste gefunden hat. Der König empfing dieses theure Andenken seines, den Märtyrertod gestorbenen Bruders, mit der tiefsten Rührung.

Die Englische Admiralität hat alle Offiziere, Soldaten und Beamte, welche Ludwig XVIII. nach Frankreich überführten, um einen Grad weiter befördert.

Paris, vom 31. Mai.

Man versichert ganz allgemein, der Friede sey gestern Abend unterzeichnet, doch enthält das heutige Stück des Moniteurs nicht das mindeste davon; andere Zeitungen hingegen bemühen sich zu beweisen, daß der Friede nicht nur besser, als er unter den vorhandenen Umständen zu erwarten gewesen, sondern auch gerade so beschaffen sey, als der wesentliche, wohl verstandene Vortheil des Reichs und die Wahrscheinlichkeit, daß er von langer Dauer seyn werde, denselben erfordert. Es wird in diesen Aufsätzen der Nation demonstrirt, daß die künftigen Gränzen Frankreichs gerade dieselben seyn werden, als sie zu Ludwig des Vierzehnten Zeiten waren, und daß das Land damals doch einen hohen Grad von Macht, von Ansehen und von innerem Wohlstande, mithin alles besessen habe, was eine Nation verlangen könne. Daß diesseits des Rheins und in den Niederlanden manches herausgegeben werden müsse, was Frankreich auch vor Bonaparte schon durch die Waffen erobert gehabt, sey nicht als eine wirkliche Einbuße anzusehen, oder, wofern man es in militairischer Hinsicht dafür erklären wolle, so müsse man bedenken, daß Frankreich jetzt in den Händen der Sieger, sich nicht für befugt halten könne, vorzuschreiben was ihm beliebe, sondern daß es vielmehr froh seyn müsse, bei den Siegern so gemäßigte Gesinnungen angetroffen zu haben ꝛc. (Dies Räsonnement, so unläugbar richtig es ist, beweiset indeß, daß nicht die Mehrheit der Nation davon überzeugt seyn müsse, weil man sonst gar nicht für nöthig gehalten haben würde, diese Ansicht der Sache umständlich darzulegen.)

Durch diesen Friedensschluß wird zugleich ganz Europa eine gleichsam neue Verfassung erhalten, denn durch das, was diesem Friedensschlusse vorangegangen war, waren nicht in Frankreich allein, sondern wohl überall Gewaltthätigkeiten verübt, und das Interesse von ganzen Klassen, wie von einzelnen Personen, war theils vernichtet, theils geschmälert worden. Indeß so wie alles dies im Jahre 1789 beschaffen war, wird es sicherlich nicht wieder hergestellt, nicht alles, was damals eingebüßt ward, wird jetzt wieder erlangt werden, aber wohl wird alles dahin ausgeglichen werden, daß das Interesse, die Erinnerungen an die Vergangenheit und die Leidenschaften möglichst erwogen, und, so weit es thunlich ist, ins Gleichgewicht gebracht werden, und nicht auf Frankreich allein, auf ganz Europa wird sich anwenden lassen, was Virgil sagt:

> Multa dies, variusque labor mutabilis aevi
> Retulit in melius, multos alterna revisens
> Lusit, et in solido rursus fortuna locavit.

Mit der Gelbsucht des Grafen d'Artois bessert es sich; dagegen ist, unerwartet, und, ihres moralischen Charakters wegen wirklich allgemein geschätzt und deshalb allgemein beklagt, am 29sten dieses Monats die **Mutter des Prinzen Eugen**, nach viertägigem Krankseyn, auf ihrem schönen Landsitze Malmaison, gestorben. Die Krankheit kündigte sich als ein bloßes Catarrhalfieber an, nahm aber schon am zweiten Tage einen bösartigen Charakter an, und endigte als brandige Halsbräune. Die beiden Kinder der Verstorbenen, ihr Sohn der Prinz Eugen, und ihre Tochter, die Gemahlin Louis Bonapartes, von welchen die Verstorbene lange getrennt war, sind während ihres Krankseyns nicht von ihr gewichen, und haben sich jetzt, um ihrem Schmerz in der Eingezogenheit nachzuhängen, nach dem Schlosse Saint Leu (einem Privat-Eigenthum von Louis Bonaparte) begeben.

Die Verstorbene hieß ursprünglich Tascher de la Pagerie, war am 9ten Junius 1763 auf der Insel Martinique geboren, und kam nach Frankreich, wo sie den Grafen Beauharnais, Marechal de Camp (Brigade-General) und Kriegsminister, heirathete, der in der Revolution

Mitglied der constituirenden Versammlung war, und im Jahre 1793 guillotinirt ward. Sie, als seine Gemahlin, blieb lange im Gefängniß, vermählte sich aber im Jahre 1797 mit Bonaparte. Sie ist nicht voll 51 Jahre alt geworden.

Nach zweimonatlicher Unterbrechung der Münz-Arbeit, überreichte am 29sten der Finanz-Minister dem Könige die mit seinem Bildniß neu ausgeprägten Fünf-Frankenstücke (ohngefähr an Werth dem Conventionsthaler von 1 Thaler 8 Groschen gleich); Schroot und Korn bleiben dasselbe als bisher, auch das Decimal-System wird, als das im Handel und Wandel bequemste, ferner beibehalten. Diese neuen Geldstücke haben auf der einen Seite das Brustbild des Königs, in seiner Kleidung, das Haar hinten mit einem Band zusammengewunden und die Umschrift: Ludwig der achtzehnte, König von Frankreich. Auf der Rückseite sieht man in einem Wappenbilde die französischen drei Lilien, unter denselben zwei Oelzweige, oben darüber die Königskrone, die Umschrift bezeichnet den Werth und das Jahr der Ausprägung: Fünffranken-Stück 1814. Auf dem Rande steht in vertiefter Schrift: Domine salvum fac regem (Gott erhalte den König).

Die Herzogin von Angouleme hat sich zur Beschützerin des sogenannten „Mutter-Vereins" erklärt, (wie es ehemals die Königinnen von Frankreich waren) der sich der dürftigen Wöchnerinnen durch thätige Unterstützung annimmt. Diejenigen Damen, welche die Verwaltung dieses Vereins führen, wurden der Herzogin am 25sten dieses vorgestellt.

Das Costüme, in welchem die Damen bei Hofe erscheinen, besteht in einem weißseidenen Kleide mit langer Schleppe und einer Kantenhaube mit herabhängenden Barben.

Am 26sten beehrten der Kaiser von Rußland und der Großfürst Constantin einen Ball, den die polnische Fürstin Jablonowska gab, mit ihrer Gegenwart. Die Gesellschaft war nicht sehr zahlreich und der Kaiser war mit unter denen die tanzten.

Gestern, am 30sten, ließen des Kaisers Alexander und des Königs von Preußen Majestäten ihre, desgleichen die Großherzoglich-Badischen Garden, zusammen gegen 40tausend Mann, unmittelbar vor ihrem theils bereits wirklich erfolgten, theils nahe bevorstehendem Ausmarsch, gleichsam zum Abschied, die Revüe passiren. Die drei verbündeten Monarchen, die französischen und sämmtliche fremde hier anwesende Prinzen, waren bei dieser Revüe zugegen und wurden mit Vivat und Hurrah Rufen empfangen. Das Wetter war überaus schön. Am Mittage speißten die drei verbündeten Monarchen, desgleichen der souveraine Fürst der Niederlande bei Sr. Maj. dem Könige in den Thuillerien. Nachmittags um 4 Uhr marschirte ein Theil der russischen Infanterie aus der Stadt weg, und bis Ausgangs der Woche sollen sämmtliche verbündete Truppen die Residenz geräumt haben.

Unter den jetzt hier anwesenden vielen Fremden sollen sich zwischen zehn und zwölftausend Engländer befinden!

Die preußischen Offiziere wollen den unsrigen, und namentlich dem Generalstaabe der Pariser Nationalgarde, einen Abschiedsschmaus geben. In dem Garten des Hotels de la Briffe ist zu diesem Zweck ein ungeheures Zelt aufgeschlagen, unter welchem die, mit Einschluß vieler Damen achthundert Personen starke, Gesellschaft speisen wird. Nach der Tafel wird Schauspiel seyn, und ein Ball wird den Beschluß des Festes machen.

Der König von Preußen hat die Odiotsche Bijouterie-Fabrik und das Waarenlager derselben besucht, auch in Gesellschaft des Kaisers Alexander, den, als ein Monument der Baukunst merkwürdigen Saal der sogenannten olympischen Gesellschaft in Augenschein genommen.

Ihro Königl. Hoheiten, die Söhne des Königs von Preußen, haben, in Begleitung des Staatsraths Ancillon, einer öffentlichen Vorlesung des Professors der Geschichte an der Universität zu Paris, Herrn Lacretelle, beigewohnt. Er schilderte Carthago, und wußte die Versammlung für diesen Handelsstaat zu interessiren, welchen die Römer, selbst dann noch, als er ihnen nicht mehr gefährlich war, aus Rachsucht und Neid ganz zerstöhrten und vernichteten.

Der Maler Gerard hat das Bildniß des Königs von Preußen in ganzer Figur nach dem Leben gemalt, und ist jetzt auch mit dem Bildniß des Kaisers Alexander beschäftigt; auch der Kaiser Franz hat die Maler-Werkstatt Herrn Gerards besucht. Er und Isabey malen jetzt Ludwig den Achtzehnten, so wie die Bildhauer Valois und Guichart seine Büste modelliren.

Es wird jetzt an einer Prachtausgabe des von Lucian Bonaparte in 24 Gesängen verfaßten Heldengedichts „Carl der Große" gearbeitet. P. Didot druckt den Text, in groß Folio (so wie Racine's Werke von ihm gedruckt sind); zu jedem Gesange kommt ein Kupfer, zu welchem Chatillon unter des Verfassers Augen die Zeichnungen gemacht hat, und an deren Ausführung die berühmtesten englischen und andere Kupferstecher arbeiten.

Paris, vom 31. Mai.

Zahlreiche Artilleriesalven verkündigten heute um 5 Uhr den Abschluß des Friedens mit Oestreich, Rußland, England und Preußen; es sollen nach einem Befehl des Kriegsministers in allen Städten und Waffenplätzen 200 Kanonenschüsse abgefeuert werden.

London, vom 24. Mai.

Ein Offizier vom Generalstaabe der engl. Armee in den Niederlanden, schreibt vom 19ten d. aus Antwerpen folgendes: Das Hauptquartier des Lords Lyndock befindet sich dermalen zu Brüssel; wir hofften nach England zurückzukehren, statt dessen aber, sagt man uns, würden von dorther neue Truppen daher erwartet. Am 1. Juni wird die franz. Flotte von hier abgehen, dann wird die hiesige Stadt ganz geräumt seyn. Es vergeht beinahe kein Tag, an welchem nicht zwischen unsern und den französischen Soldaten Händel vorfallen: es ist daher nothwendig, die zu treffenden neuen Einrichtungen so schnell als es nur immer möglich ist, zu Stande zu bringen.

Drei über Calais aus Frankreich zurückgekommene Engländer haben hier ausgesagt: sie seyen Willens gewesen, mit sehr guten Reisepässen von dem Lord Castlereagh versehen, über Brüssel zu reisen, allein der Gen. St. Cyr hätte sie nicht passiren lassen. Sie fügen hinzu, die franz. Regierung ziehe in der Gegend von Lille eine große Anzahl von Truppen zusammen.

London, vom 27. Mai.

Wenn den vielfältig sich widersprechenden Gerüchten Glauben beizumessen wäre; so würde die Ankunft des Kaisers Alexander und des Königs von Preußen vor dem 4ten, nach andern gar vor dem 8ten Juni hier in London nicht zu erwarten seyn. Die Anstalten zu ihrer Unterhaltung gehen hier wirklich sehr ins Große, und was von einzelnen Festen im Voraus gesagt werden könnte, würde auswärts gewiß für Uebertreibung gehalten werden, also mag erst dann die Rede davon seyn, wenn die Wirklichkeit erwiesen seyn wird.

London, vom 27. Mai.

In Gallizien sind zwischen den Anhängern der alten Spanischen Monarchie und den Freunden der Constitution der Cortes viele Zwistigkeiten vorgefallen. Auch Cadix war der Schauplatz großer Gährung.

Die Regierung hat Nachrichten von Lord Castlereagh unterm 24sten dieses erhalten. Er meldet, wie es heißt, daß der Friede letzten Freytag zu Paris unterzeichnet werden sollte, und daß darauf der Kaiser Alexander und der König von Preußen nächsten Montag nach England abreisen würden.

Aus einem Schreiben eines Offiziers am Bord des Königl. Schiffs Undaunted, datirt den 4ten Mai.

„Sie werden wahrscheinlich hören, daß Bonaparte aus eigenem Antriebe unser Schiff der Französischen Fregatte Dryade zu seiner Fahrt nach Elba vorzog; er glaubte sich auf der Engl. Fregatte sicherer, als auf der Französischen. Er hatte zehn Wagen an Bord, worunter einer kugelfest ist. Auf dem Wege bis an den Einschiffungsort drängten sich Volkshaufen um seinen Wagen und henkten ihn im Bilde so nahe an dem Wagen auf, daß die Beine in die Fenster reichten. Bertrand und Drouot waren seine einzigen Gesellschafter, und übrigens bestand sein Gefolge aus 60 Bedienten und andern Begleitern. Sein Koch besorgt seine Tafel, da er seine Feld-Equipage bey sich hat. Beym Mittagsmahl war er sehr froh, ganz ruhig, und schwatzte weitläuftig über jeden Gegenstand. England, sagte er, sey das einzige Land auf Erden, welches Ehre und Character besitze; in beyder Rücksicht habe es vor allen den Vorzug. Er sagte, die Amerikaner wären unwerth der guten Regierung, welche er die Absicht gehabt habe, ihnen zu geben, und als der Capitain Usher die Bemerkung machte, daß durch seine Dekrete von Mailand und Berlin sie in den Krieg verwickelt wären, so sagte er: sehr wahr, es war meine Absicht, daß es geschehen sollte. Nach allen nautischen Gegenständen fragte er sehr genau, und wußte mehr von der Sache, als wir erwarteten. Er sprach sehr viel von Elba, und erkundigte sich mit Aengstlichkeit nach den Partheyen, welche vormals dort geherrscht hätten, und wie sie mit den Staaten der Barbarey ständen. Er bat den Kapitain Usher, seine Schwester zu besuchen, die er zu Frejus krank zurückgelassen hatte. Im Laufe der Unterredung moralisirte Bonaparte auch wol, und behauptete, es koste mehr Selbstüberwindung, unter unglücklichen Verhältnissen zu leben als zu sterben. Elba's Garnison aber dachte anders, und als der Offizier, der abgesandt wurde, seine Aufnahme vorzubereiten, ihr seine Ankunft meldete, riefen die Soldaten: Bonaparte sey eine feige Memme, entehrte den Namen eines Soldaten und hätte sich durch aus todtschießen sollen."

Die Gazette de France hat die Entdeckung gemacht, daß die Lateinische Uebersetzung des Worts Bourbon, Borbonius, die beyden Worte enthält: orbi bonus (dem Erdball oder der Welt gut).

Ein Theil der Equipagen des Kaisers von Oesterreich ist vorgestern von Paris abgegangen.

Einige unserer Blätter behaupten, Bonaparte habe früher wiederholt an Lord Castlereagh geschrieben und ihn um eine Freystätte in England aufs dringendste ersucht.

Aus Italien, vom 24. Mai.

Nach Briefen von der hetrurischen Küste, ist es in Korsika noch immer nicht ruhig. In Neapel so wie in Ober-Italien ist man der Meinung, daß Korsika, mit Einwilligung der Alliirten, von den Engländern besetzt werde, und zwar nicht zu Gunsten der Engländer, sondern um es Bonaparte'n zu überlassen, der dagegen, wie es heißt, auf die sechs Millionen jährlicher Renten Verzicht thun wolle, die ihm bei Niederlegung der Kronen von Frankreich und Italien zugesichert wurden.

In Genua haben sich, am 20sten dieses, zwei Regimenter alliirter Truppen eingeschifft, wahrscheinlich nach Elba. In Savona sind 850 Mann von der alten Garde Bonaparte's, und darunter auch einige Kavallerie, eingetroffen, die nach Elba übergeschifft werden sollten.

Der französische Divisionsgeneral Gratien, der in einer frühern Affaire dieses Feldzuges gegen die Neapolitaner verwundet ward, ist am 23sten April in Piacenza gestorben.

Am 20. Mai hielt der König Victor Emanuel seinen feierlichen Einzug in Turin.

Die neue Regierung von Genua, welche alle Kassen leer, und daher sich gleich in großer Verlegenheit befand, hat unter dem 3. Mai einen zweimonatlichen außerordentlichen Zuschuß der Steuern zu fordern sich genöthigt gesehen.

Ein aus Livorno nach Verona gekommener Reisender versichert, es sey in Korsika so unruhig, daß nur eine neue Ordnung der Dinge, unter dem Schutze starker Besatzungen in den Hauptplätzen, die Ruhe auf dieser Insel wieder herstellen könne. Ein englisches Schiff, welches am 11. April in der Bai von San Fiorenza einlief, brachte die ersten Nachrichten von den in Paris erfolgten Beschlüssen des Senats über die Regierungsveränderung in Frankreich. Von diesem Augenblick an bildete sich eine Partei, die behauptete, auch Korsika müsse unter einen andern Zepter kommen, und dieses müsse der englische seyn. Priester und Laien belehrten das Volk, daß es unter französischer Herrschaft, im Falle eines Krieges mit England, jedesmal von seinem Mutterreiche wie abgeschnitten sey, daß es aber unter englischer Regierung sowohl gegen Frankreich als gegen die Barbaresken kräftig geschützt werde. Die vorzüglichsten Sprecher versicherten, Religion und Kirche werde unter England weit weniger gefährdet seyn, als bisher unter Frankreich geschah, und aus der Theilnahme an dem ausgebreiteten englischen Handel sey den Korsen die glücklichste Zukunft voraus zu versichern. Das Volk mißhandelte an verschiedenen Orten die französischen Beamten und Militairpersonen. Am unruhigsten ging es zu Bastia, Ajaccio und einigen kleinen Seehäfen her: zu Corte benahm man sich am ruhigsten.

Madrit, vom 27. Mai.

Das spanische Volk ist, so wie im Widerstand gegen die Tyranney, so auch in seinen Freudenbezeigungen über die Rückkunft des Königs, ausgezeichnet weit gegangen. Es hat nemlich mit seinen Händen den Wagen des Königs von Aranjuez bis Madrit, eine Strecke von sieben spanischen (oder 3½ deutschen) Meilen weit fortgezogen, und zwar, unter vielfältiger Wechselung dieses Vorspanns, nicht langsamer, als das gewöhnliche Gespann von Mauleseln es gethan haben würde. Bei der Ankunft in der Hauptstadt stieg der König aus und ging zu Fuß durch die ganze Stadt.

Es werden noch immer Personen arretirt, auch mehrere von der Regentschaft angestellte Beamte abgesetzt. Der König hat unter andern dem bisherigen Gouverneur von Cadix den Abschied gegeben. Indeß werden sämmtliche Arretirte sehr gelinde behandelt. Der Herzog von

San-Carlos, (der ehemalige Erzieher des Königs) ist ein aufgeklärter Mann und der Justizminister Macanaz hat sich durch Reisen viel Kenntnisse erworben. Die Inquisition wird hergestellt (vielleicht als Polizeimittel gegen die jetzige Gährung) doch soll sie unter Aufsicht betrieben und jeder Grausamkeit möglichst vorgebeugt werden.

Venedig, vom 4. Mai.

Zugleich mit unsrer Stadt sind im Hafen und Arsenal den Siegern in die Hände gefallen, der Castiglione, der Mont St. Bernard und der Regeneratore, sämmtlich von 76 Kanonen, die Fürstin von Bologna und die Piava, zwey mit Kupfer beschlagene Fregatten von 44 Kanonen, außer einer großen Menge von Briggs, Gallioten, Kanonierschaluppen, Pontons ꝛc. alles im besten und segelfertigen Zustande. Nächstdem waren im Arsenal und im Bau begriffen 2 Schiffe von 84 Kanonen, 4 von 76 und viele andere Fahrzeuge.

Kopenhagen, vom 31. Mai.

Durch ein Placat vom heutigen Dato ist der Verkehr mit Norwegen bey Todesstrafe verboten worden.

Se. K. H. der Kronprinz von Schweden sind in Schonen angekommen.

Kurze Nachrichten.

Die Abreise Ihrer Majestäten des Kaisers von Rußland und des Königs von Preußen von Paris nach England ist auf den 4. d. M. bestimmt worden.

In Paris hat sich das Gerücht verbreitet, daß der Marschall Davoust verlangt habe, sich nach der Insel Elba zu begeben.

Am 1sten Juni feierten die Medicinalpersonen zu Breslau das Andenken ihrer im vorigen Jahre durch ganz Schlesien im Lazarethdienst verstorbenen Collegen durch eine Trauermusik und Rede, welche letztere der Medicinalrath Wenk hielt. Die beim Eingange gesammelten Beiträge sind zur Unterstützung der Hinterlassenen jener Verstorbenen bestimmt.

Der russische Senat hat dem Kaiser Alexander den Beinamen des Gesegneten beigelegt.

Als Kaiser Alexander's ruhmwürdiger Ahnherr, Peter der Große, vor hundert Jahren, mehrere habsüchtige Statthalter, Fürsten und Heerführer, die sich durch Betrügereien und Erpressungen große Schätze zugeeignet hatten, nebst andern, noch härteren Strafen, zu namhaften Geldbußen verurtheilte, sprach jener gerechte, nicht erbittliche Richter sehr treffend, von „nöthigem Ausdrücken allzu nasser Schwämme." — Giebt es nicht jetzt auch wieder in Frankreich und anderwärts dergleichen Schwämme, die zeither in Deutschland, Preußen, Rußland und Spanien nur zu viel eingesogen haben, und die zur Wiederbelebung verarmter Städte und Dörfer in eine tüchtige Presse zu nehmen wären?

---

* * *

Wie tief fühlt mein Herz den Werth der Freundschaft, wenn ich heute den 10. Junii, als den Tag meiner Abreise aus Coblenz, mir alle Güte, alles Wohlwollen, in das Gedächtniß zurückrufe, das mir in Pommern, und in der Mark tausendfach bey meinem Aufenthalt von 52 Jahren erwiesen worden, innige Dankbarkeit fesselt mich an alle trefliche edle Menschen, die mir Freunde waren. Nie wird ihr Andenken bey mir ersterben, jeder Gedanke an sie wird in ein Gebet, für ihr Glück und Zufriedenheit übergeben. Und bin ich nicht ganz von ihnen vergessen, so soll dies noch in weiter Ferne für mich Beruhigung und Trost seyn. Coblenz den 10. Junii 1814.

Gräfin v. Eickstedt, geb. Gräfin v. Sandrezky und Sandraschitz.

Bekanntmachung.

Ich halte es für Pflicht, denen Interessenten bey der 5ten Assurance-Compagnie in Hamburg die beruhigende Zusicherung zu geben, daß dieselbe bey der unglücklichen Catastrophe jener Stadt wenig gelitten, und mit den ansehnlichsten Fonds nach wie vor die höchste Sicherheit gewährt. Es ist zu sehr bekannt, daß die strengste Redlichkeit und prompteste Abmachung ohne nur die geringsten Schwierigkeiten aufzusuchen, Grundsatz der respectiven Compagnie ist: daher ich nur bemerke, daß ich nach wie vor Aufträge auf Versicherung für dieselbe annehme, und für deren prompte Annahme unter den alten billigen Prämien hafte. Stettin den 13. Junii 1814. Wilhelm Ludendorff junior,

Bevollmächtigter der 5ten Feuer-Assurance-Compagnie in Hamburg.

Bekanntmachung, die Rückkehr der Regierung von Stargard nach Stettin betreffend.

Wir werden, im Gefolge der Befehle Sr. Majestät des Königs, wegen unserer Rückkehr nach Stettin

unsere Geschäfte am 25sten d. M. hier in Stargard schließen,

mit unsern gesammten Bureaux und Archiven

in den nächst folgenden Tagen nach Stettin zurückkehren,

und dort die Geschäfte ohne alle weitere Unterbrechung, als welche der Umzug unvermeidlich macht, fortsetzen. Sowohl dem Publiko und den mit uns in Geschäfts-Verbindung stehenden Behörden machen wir dies zur Nachricht, als insbesondere allen uns untergeordneten Behörden zur gehörigen Berücksichtigung in Absicht der an uns einzusendenden Berichte ꝛc. hierdurch bekannt. Stargard den 10ten Juni 1814.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Aufforderung und Subhastation.

Von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landesgerichte ist das in dessen Departement im Fürstenthum Cammin belegene, dem Claus George von Schmeling zugehörige, unter Landschaftlicher Sequestration stehende Allodial-Ritterguth Stepen, welches bereits am 24. May 1810 subhasta gestellet ist, und worauf in dem letztern Bietungstermin, das letzte und höchste Gebot 10,330 Rthlr. gewesen ist, auf Antrag mehrerer von Schmeling Stepen-

schen Concurs-Gläubiger, in dem ein für allemal auf den 26sten Julii 1814, Vormittags um 9 Uhr, vor dem Deputirten, Ober-Landesgerichts-Rath Martin, anderweitig angesetzten Bietungstermin zum öffentlichen Verkauf gestellet worden. Es werden daher alle diejenigen, welche das Guth Stepen unter den von dem Curator des von Schmeling Stepenschen Concurses und den Gläubigern gemachten Kaufsbedingungen, welche nebst der Taxe dieses Guthes in der Königl. Ober-Landesgerichts-Registratur hieselbst nachgesehen werden können, zu erkaufen gesonnen sind, hierdurch aufgefordert, sich in dem obigen neuen Bietungstermin, entweder persönlich oder durch zuläßige, mit gehöriger Information und Vollmacht versehene Bevollmächtigte, wozu denjenigen, welchen es an Bekanntschaft hieselbst fehlt, die Justiz-Commissarien Hentsch, Hoffiscal Helwing, Naumann, Deez, Gueuß und Teßmar vorgeschlagen werden, auf dem Ober-Landesgerichtshause hieselbst einzufinden, und ihre Mehrgebote auf das Guth Stepen abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen, wobey ihnen bekannt gemacht, daß auf die nach dem obigen Termin etwa einkommende Mehrgebote nicht weiter Rücksicht genommen werden wird. Cöslin den 16. May 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Publikandum.

Die Polizey-Verordnungen vom 12ten May und 11ten Novbr. 1810, nach welchen sämtliche Einwohner verpflichtet worden sind, jede in ihrem Hausstande, mit ihren Inquilinen und bey ihrem Gesinde eintretende Veränderungen, Geburts- und Todesfälle nicht ausgeschlossen, dem Polizey-Commissair des Reviers, bey 1 bis 5 Rthlr. Strafe im Unterlassungsfalle, sofort zu melden, gleiche Verbindlichkeit auch den Inquilinen auferlegt worden ist, werden hierdurch zur genauesten Befolgung wieder in Erinnerung gebracht. Nicht minder wird auch das Verbot vom 10ten Junii 1808 wegen Aufnahme und Beherbergung dienstlosen Gesindes ohne besondere polizeyliche Erlaubniß bey 5 Rthlr. Geld- oder 8tägiger Gefängnißstrafe hierdurch erneuert. Stettin den 13. May 1814.

Königlicher Polizey-Director. Stolle.

Notificatorium.

Wenn zur Publication des von dem verstorbenen ehemaligen Bürger und Ackersmann, nachherigen Einwohner in Schwichtenberg, Namens Christian Wegner, beim hiesigen Stadtgericht niedergelegten Testaments, Terminus auf den 26sten Julius d. J. anberamet worden; so haben alle diejenigen, welche ein Interesse dabey zu haben vermeinen, bemeldeten Tages zehn Uhr vor Gericht hieselbst sich einzufinden, und der Eröfnung und Verlesung des Testaments zu gewärtigen. Gegeben im Gericht zu Friedland in Mecklenburg am 7ten Junii 1814.

Richter und Rath hieselbst.

Steckbrief.

Der vormalige Brennerknecht Steincke aus Naddubn, welcher sich auch Schultz und Haack nennt, ein sehr gefährlicher Dieb, ist am 3ten d. M. auf dem Gollnowschen Territorio den Polizeydienern entsprungen. Der Beschreibung nach, ist er 5 Fuß 3 Zoll groß, gesunden Ansehens, hat ein rundes volles Gesicht, einen schwarzen Backenbart, schwarzbraunes Haar, und ist bekleidet gewesen mit einem guten blau tuchenen Ueberrock, Stiefeln, einer gestreiften Weste und runden Huth; er hat bey sich gehabt einen Paß aus Landsberg an der Warthe, worin er Steincke genannt wird, eine silberne Taschenuhr und einen meerschaumenen Pfeiffenkopf mit Silber beschlagen. Da an seiner Wiederhabhaftwerdung sehr viel gelegen ist; so werden alle Behörden gebührend ersucht, auf ihn zu vigiliren, und ihn, wenn er sich betreffen läßt, zu arretiren, und gegen Erstattung aller Kosten sicher hieher transportiren zu lassen. Stepenitz den 5. Junii 1814.

Königl. Preuß. Pommersches Domainen-Justizamt.

Auctionen ausserhalb Stettin.

Auf Befehl der Königl. Hochpreißl. Regierung von Pommern zu Stargard, sollen im Termin den 17. Junii d. J., früh 8 Uhr, auf dem Vorwerk Zabelsdorff folgende Brau- und Brennereygeräthschaften öffentlich an den Meistbietenden, gegen baare Zahlung in Courant, verkauft werden, als:

1) eine große kupferne Braupfanne,
2) eine Klärblase nebst Kopf und Schlange,
3) eine neue Brandweinblase nebst Kopf und Schlange,
4) ein Schlangenrohr,
5) eine große Brandweinblase nebst Kopf und Schlangenrohr,
6) drey eiserne Darrflacken,

wozu wir die Käufer hiemit einladen. Stettin den 24sten May 1814.

Königl. Preuß. Pommersches Domainen-Justizamt. Nürnberg.

Das bewegliche Vermögen des zu Mönckebude verstorbenen Oberförster Rummel, bestehend in Pferden, Kühen Ochsen und Schweinen, Wagen, Ackergeräth, Meubles und Hausgeräth, Silber, Zinn, Kupfer, Messing, Blech und Eisen, soll, Behufs der Auseinandersetzung der Erben, öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung, verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den 22sten Junii d. J. früh um 9 Uhr, in dem Forsthause zu Mönckebude, bey Ueckermünde, angesetzt, und werden Kauflustige dazu eingeladen. Ueckermünde den 1. Junii 1814.

Königl. Preuß. Vorpommersches Domainen-Justizamt Ueckermünde. Dickmann.

Holz-Auction.

Mit Genehmigung der Königl. Preuß. Regierung von Pommern, geistlichen und Schuldeputation, sollen an den bevorstehenden 4ten Julius, Vormittags um 10 Uhr, in dem Küsterhause zu Rieth bey Neuwarp 50 Stück schlagbare Fichten, aus der dortigen Kirchenholzung, gegen gleich baare Bezahlung in Pr. grob kl. Courant, an den Meistbietenden verkauft werden.

Schiffs-Verkauf rc.

Das hieselbst am Bollwerk liegende Kuffschiff Alexander, von 34 Last, den Kaufleuten Pauli und Söhne und Schiffer de Buer aus Lübeck gehörig, soll, auf den Antrag der Interessenten, in Termino den 9ten Julii d. J., Vormittags 11 Uhr, von der Königl. Schiffahrts-Commission öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, woselbst auch vorher die nähern Bedingungen zu erfahren sind. Wegen der Besichtigung dieses Fahrzeuges und dessen Inventarii können Kauflustige sich vorläufig bey den Herren Gehring und Dähnert hieselbst

melden. Die etwanigen Schiffsgläubiger und Anspruchsberechtigte haben sich in diesem Termin gleichfalls zu melden, bey Verlust ihres Rechts an diesem Fahrzeuge. Swinemünde den 3ten Junii 1814.

Königl. Preuß. Schiffahrts-Commission.

Licitation.

Es soll zu Uchtenhagen bey Stargard ein neuer Viehstall erbauet und der Bau den Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Ein Bietungstermin hiezu ist auf den 22sten dieses Monats, Vormittags 9 Uhr, auf dem Guthe Altstadt in Uchtenhagen angesetzt, zu welchem diejenigen, die diese Entreprise übernehmen wollen, eingeladen werden. Die Anschläge und Bedingungen werden am Tage der Licitation bekannt gemacht werden, auch können sie bey mir jeder Zeit eingesehen werden. Müggenhall den 6ten Junii 1814. Trebra

---

Aufforderung.

Da ich mich entschlossen habe, in meiner Mahlmühle hieselbst annoch einen Mahl- und Stampfgang zu bauen, und dieselben unterschlächtig anzulegen; so fordere ich jeden, der durch diese Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, nach dem Edict vom 28. October 1810, wegen Aufhebung des Mühlenzwangs, hierdurch auf, seinen Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, bey dem Herrn Kreis-Director von der Marwitz in Stargard und bey mir anzubringen. S[illegible]ffenhagen den 22. März 1814.

Fick, Mühlenbesitzer.

Zu verauctioniren in Stettin.

Auction in Stettin über eine Parthey Hanf, am Mittwoch den 15ten Junii c., Nachmittag 2 Uhr, in dem Hause des Herrn Senator Wächter, Schulzenstraße.

Auction in Stettin über eine Parthey Hanföhl am 16ten Junii c., Nachmittag um 2 Uhr, in dem Hildebrandschen Speicher.

Auction über eine Parthei weiße und rothe Franzweine, am Bollwerk, den 20sten dieses, Nachmittags um 2 Uhr.

Am 21sten Junii Nachmittags um 3 Uhr, soll im Speicher No. 53:
weißer Meerkalbs- und
Copenhagener Wallfisch-Thran,
per Auction verkauft werden.

Alter rother Portwein und trockener Madeira soll am 22sten Junii, im Hause No. 185. in der Königsstraße, Nachmittags um 3 Uhr, per Auction verkauft werden.

Zu verkaufen in Stettin.

Gute gelbe reinbearbeitete Uckermärker Tobacksblätter vom Jahr 1811, liegen in Ballen gepreßt, wie auch eine Parthey schöne dreyjährige Rolltabacke im billigen Preise vorräthig, bey C. F. Langmasius.

Ausländisch raffinirte Zucker, so wie auch beste Küstenheringe bey Partheyen und einzelnen Tonnen, auch kleinen Gefäßen verkauft zu billigen Preisen. Stettin den 11. Junii 1814. J. H. Michaelis,
Louisenstraße No. 746.

Franzwein, Graves, Medoc und andere Sorten Weine nebst guten Rumm, offerire in großen und kleinen Gebinden, wie auch in Bouteillen zu billigen Preisen.
Heinr. Herm. Rahl, Grapengießerstraße No. 162.

Feinen Stangen-Knaster, wirklichen holl. Süßmilchskäse, Catharinen-Pflaumen, franz. Weinkorken, trockenen Leim, frisch gebrannten Gips, bey
Carl Goldhagen.

Eine Parthey Ostfriesländische Dachpfannen sind zu verkaufen; nähere Nachricht giebt
J. C. J. Hecker.

Hausverkauf.

Der Kaufmann Herr Theodor Geiseler will sein No. 113 am Pladdrien belegenes Haus nebst Garten in dem dazu von mir angesetzten Bietungs-Termin den 18ten dieses Monats, Nachmittags 3 Uhr, in benanntem Hause verkaufen. Kauflustige werden vorgeladen, sich in diesem Termin einzufinden. Stettin den 8. Junii 1814.
Der Landsyndicus Calo.

Zu verkaufen oder auch zu vermiethen.

Ich bin willens mein Haus in der Louisenstraße No. 754 aus freyer Hand zu verkaufen oder zu vermiethen. Liebhaber können deshalb mit mir Handlung pflegen. Stettin den 10. Junii 1814. Bergemann,
wohnhaft in der Louisenstraße No. 736.

Zu vermiethen in Stettin.

In No. 357 in der Breitenstraße ist eine Stube und Alkoven für einen einzelnen Herrn mit auch ohne Meubel zu vermiethen, und kann am 1. Juli bezogen werden.

In dem Hause No. 34. am Marienthor belegen, sind einzeln zwei Stuben, wovon eine mit Meubel, sogleich zu vermiethen.

Bekanntmachungen.

Neuen Hanf und Hanfheede habe ich erhalten.
J. C. W. Stolle.

Sehr schöne gestreifte, als: quadrillirte Ginghams in hell und dunkle Farben, habe wieder erhalten. Stettin den 10 Junii 1814. Friedr. Wilh. Croll.

Daß ich nur noch bis zum 1sten Julii in meinem alten Logis No. 241 auf dem Roddenberge, und alsdann in meinem eigenen Hause, Junkerstraße No. 1111, wohnen werde, zeige ich hiemit meinen geehrten Freunden und Bekannten gehorsamst an, und empfehle mich zu deren geneigten Aufträgen. C. D. Gerholdt,
Töpfermeister.

Zur Erlernung der Landwirthschaft auf einem 1½ Meile von Stettin belegenen Guthe kann ein dazu geeignetes Subject das Nähere bei dem Kloster-Secretair Scheele erfragen. Stettin den 1sten Juni 1814.

Es ist jemand willens, eine sichere Haus-Obligation von 2000 Rthlr. zu verkaufen; bey wem? erfährt man in der Zeitungs-Expedition.

Marktanzeige in Stargard.

Unterzeichneter empfiehlt sich zum bevorstehenden Stargardter Markt, mit einem Lager von den modernsten und gut gearbeiteten Kleidungsstücken für Herren, verspricht die reellste Bedienung und die billigsten Preise zu stellen. Seine Wohnung ist daselbst auf dem Markt, im Hause des Bäckermeister Hrn. Kühnert.

Joh. Friedrich Seidel,
Kleiderhändler aus Berlin.

Beylage zu No. 47. der Königl. privilegirten Stettinischen Zeitung.

(Vom 13. May 1814.)

Fortsetzung.

5) Da die Festung Landau vor dem Jahre 1792 einen isolirten Punkt in Deutschland ausgemacht hat, so behält Frankreich jenseits seinen Gränzen, um diese Festung und ihren Umkreis mit dem übrigen Theile des Königreichs in Verbindung zu setzen, einen Theil der Departements des Donnersbergers und des Niederrheins. Die neue Begränzung geht von dem Punkte aus, wo bei Obersteinbach (welches außerhalb des Französischen Gebiets bleibt) die Gränze zwischen dem Mosel-Departement und dem Departement des Donnersberges an das Departement des Nieder-Rheins trifft, und folgt der Linie, welche die Kantons Weissenburg und Bergzabern (auf Seiten Frankreichs) die Kantone Permasens, Dahn und Annweiler (auf Seiten Deutschlands) von einander scheidet, bis zu dem Punkte, wo diese Gränzscheiden, bei dem Dorfe Wolmersheim, den ehemaligen Umkreis der Festung Landau berühren. Von diesem Umkreise ab, welcher bleibt, wie er im Jahre 1792 gewesen, folgt die neue Gränze demjenigen Arme des Queichflusses, welcher jenen Umkreis bei Queichheim (zu Frankreich gehörig) verläßt, und bei den Dörfern Merlenheim, Knittelheim und Belheim vorbei (die gleichfalls Französisch bleiben) nach dem Rhein hinfließt, welcher hierauf die weitere Gränze zwischen Frankreich und Deutschland bildet. — Was den Rhein betrifft, so wird der Thalweg, jedoch mit der Maaßgabe die Gränzscheidung ausmachen, daß die in der Folge mit dem Laufe dieses Stromes sich ereignenden Veränderungen künftighin keinen Einfluß auf das Eigenthum der darin befindlichen Inseln haben werden; der Besitzstand dieser Inseln wird, so wie er zur Zeit der Unterzeichnung des Traktats von Luneville war, wieder hergestellt werden. — 6) Im Departement vom Doubs wird die Gränze dergestalt rectificirt werden, daß sie oberhalb la Ranconniere bei Locle beginnt und dem Kamme des Jura zwischen le Cerneux-Pequignot und dem Dorfe Fontenelles bis zu einem, ungefähr 7 bis 8000 Fuß nordwestlich von dem Dorfe la Brevine belegenen Gipfel des Jura folgt, wo sie wieder in die ehemalige Französische Gränze fällt. — 7) In dem Departement von Leman bleiben die Gränzen zwischen dem Französischen Gebiete, dem Waadtlande und den verschiedenen Gebietstheilen der Republick Genf (welche einen Theil der Schweiz ausmachen wird) eben so, wie sie waren, ehe Genf dem Französischen Gebiete einverleibt worden; aber der Kanton Franay, der Kanton St. Julien (mit Ausnahme desjenigen Theiles, welcher im Norden einer Linie liegt, die von dem Punkte, wo der Fluß Laire bei Chancy in das Genfer Gebiet tritt, längs der Markungen von Seseguin, Laconex und Seseneuve, die außerhalb der Französischen Gränze bleiben, gezogen wird), der Kanton Reignier (mit Ausnahme desjenigen Stückes, welches sich im Osten einer Linie befindet, die den Markungen von Muraz, Bussy, Pers und Cornier folgt, welche außerhalb der Französischen Gränze liegen), und der Kanton de la Roche (mit Ausnahme der Ortschaften la Roche und Armanoy und ihrer Bezirke) werden Frankreich verbleiben. Der Gränzung wird den Gränzen dieser verschiedenen Kantone und den Linien folgen, welche die zu Frankreich verbleibenden Stücke und diejenigen, welche es nicht behält, von einander trennen. 8) In dem Departement von Montblanc erwirbt Frankreich die Unter-Präfektur Chambery, mit Ausnahme der Kantone de l'Hopital, St. Pierre d'Albigey, de la Rocette und Montmeillant, und die Unter-Präfektur Annecy, mit Ausnahme desjenigen Theiles des Kantons Faverges, welcher östlich einer Linie liegt, die zwischen Ourechaise und Marlens auf Französischer, und Marthod und Ugine auf der entgegengesetzten Seite läuft, und hiernächst dem Kamme der Berge bis zur Gränze des Kantons Thones folgt; diese wird, mit den Gränzen der erwähnten Kantone, in der Linie dortigen Gegend den neuen Gränzzug bilden. — Auf der Seite der Pyrenäen bleiben die Gränzen zwischen den beiden Königreichen Frankreich und Spanien, so wie sie in dem Zeitpunkte am 1sten Januar 1792 waren, und es wird von Seiten beider Kronen sofort eine Commission-mixte ernannt werden, um die Final-Demarkation festzustellen. — Frankreich entsagt allen Souverainitäts-, Lehnsherrlichkeits- und Besitzrechten auf alle und jede, außerhalb der obenbezeichneten Gränze belegene Länder und Distrikte, Städte und Ortschaften: doch wird das Fürstenthum Monaco in die Verhältnisse, worin es sich vor dem 1sten Januar 1792 befunden, zurückgestellt. — Die verbündeten Höfe sichern Frankreich den Besitz des Fürstenthums Avignon, der Grafschaft Venaissin, der Grafschaft Mümpelgard und aller der Enclaven zu, welche ehehin zu Deutschland gehört haben und in der obenbezeichneten Grenze begriffen sind, sie mögen vor oder nach dem ersten Januar 1792 Frankreich einverleibt worden seyn. — Die Mächte behalten sich gegenseitig die völlige Befugniß vor, diesen oder jenen Punkt ihrer Staaten, welchen sie ihrer Sicherheit zuträglich erachten werden, zu befestigen. — Um jede Verletzung von Privat-Eigenthume zu vermeiden und nach den liberalesten Grundsätzen die Besitzungen der an der Grenze wohnenden Individuen sicher zu stellen, werden von jedem der an Frankreich grenzenden Staaten, Commissarien ernannt werden, um, in Gemeinschaft mit Französischen Commissarien, zur Grenzbeziehung der jederseitigen Länder zu schreiten. — Sobald die Arbeit dieser Commissarien beendigt seyn wird, werden Karten aufgenommen und von den resp. Commissarien unterzeichnet, und Pfähle errichtet werden, welche die gegenseitigen Gränzen bekunden werden.

Art. 4. Um die Verbindung zwischen der Stadt Genf und andern, am See belegenen Theilen des Schweizergebietes zu sichern, willigt Frankreich ein, daß der Gebrauch der Straße durch Versoy beiden Ländern gemein sey. Die beiden Regierungen werden sich gütlich über die Mittel zur Verhütung des Schleichhandels, zur Regulirung des Postenlaufes und zur Instandhaltung der Straßen einverstehn.

Art. 5. Die Schiffahrt auf dem Rheine, von dem Punkte an, wo er schiffbar wird, bis zur See, und umgekehrt, soll frei seyn, in der Maaße, daß sie niemanden untersagt werden kann, und man wird sich bei dem künftigen Congresse mit den Grundsätzen beschäftigen, nach welchen die von den Ufer-Staaten zu erhebenden Gefälle auf die gleichmäßigste und dem Handel aller Nationen am meisten günstige Weise regulirt werden können,

Gleichergestalt soll bei dem künftigen Congresse untersucht und entschieden werden, in welcher Art die obige Bestimmung, um das Verkehr zwischen den Völkern zu erleichtern und sie sich, eines dem andern, immer weniger fremd zu machen, auch auf alle andern, in ihrem Laufe schiffbaren und verschiedene Staaten trennenden oder durchfließenden Ströme ausgedehnt werden könne.

Art. 6. Holland, unter die Souverainetät des Hauses Oranien gestellt, wird einen Gebietszuwachs erhalten. Der Titel und die Ausübung der Souverainetät können dort in keinem Falle einem Fürsten zukommen, der eine auswärtige Krone trägt, oder sie zu tragen berufen ist. — Die Staaten Deutschlands werden unabhängig und durch ein föderatives Band vereiniget seyn. — Die Schweiz wird, unabhängig, sich selbst zu regieren fortfahren. — Italien, außerhalb der Gränzen der an Oestreich zurückgelangenden Länder, wird aus souverainen Staaten bestehn.

Art. 7. Die Insel Malta und ihre Dependenzen sollen zum völligen Eigenthume und mit aller Souverainetät Sr. Brittischen Majestät gehören.

Art. 8. Se. Brittische Maj., indem Sie für Sich und Ihre Bundesgenossen stipulirt, verbindet Sich, Sr. Allerchristlichsten Maj. in den weiter unten festgesetzten Zeiträumen die Kolonien, Fischereien, Comtoirs und Niederlassungen aller Art herauszugeben, welche Frankreich am ersten Januar 1792 in den Meeren und auf dem festen Lande von Amerika, Afrika und Asien besaß, ausgenommen jedoch die Inseln Tabago und St. Lucia, Isle de France und dessen Zubehörungen, namentlich Rodrigue und die Sechellen, welche Se. Allerchristliche Maj. mit vollem Eigenthume und aller Souverainetät Sr. Brittischen Maj. abtreten, imgleichen denjenigen Theil von St. Domingo, welchen Frankreich im Baseler Frieden cedirt erhalten hat, und den Se. Allerchristlichste Maj. Sr. Katholischen Majestät zum vollen Eigenthume und mit aller Souverainetät wieder abtreten.

Art. 9. Se. Maj. der König von Schweden und Norwegen willigen im Gefolge der mit Ihren Alliirten und zur Vollziehung des vorhergehenden Artikels getroffenen Verabredungen ein, daß die Insel Guadeloupe Sr. Allerchristlichen Maj. herausgegeben werde, und cediren alle Rechte, die Ihnen an diese Insel zustehen können.

Art. 10. Se. Allergetreueste Maj. *) verpflichten sich im Gefolge der mit Ihren Alliirten u. zur Vollziehung des 8ten Artikels getroffenen Uebereinkunft, Sr. Allerchristlichen Maj. in dem unten bestimmten Zeitraume das Französische Guiana, so wie es am ersten Januar 1792. bestand, herauszugeben.

Da die obige Bestimmung zur Folge hat, daß die zur damaligen Zeit wegen der Grenzen bestandene Streitigkeit wieder auflebt, so ist man übereingekommen, daß diese Streitigkeit durch eine gütliche Vereinbarung zwischen den beiden Höfen, unter der Vermittelung Sr. Brittischen Maj. beigelegt werden soll.

Art. 11. Die Plätze und Forts, welche in den Kolonien und Niederlassungen vorhanden sind, die vermöge der Artikel 8, 9 und 10 Sr. Allerchristlichsten Maj. zurückgegeben werden sollen, werden in dem Zustande überliefert werden, in welchem sie sich in dem Augenblicke der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages befinden.

Art. 12. Se. Brittische Maj. verpflichten sich, die Unterthanen Sr. Allerchristlichsten Maj., hinsichtlich des Handels und der Sicherheit der Personen und des Eigenthums, innerhalb der Grenzen der Brittischen Souverainetät auf dem festen Lande von Indien dieselben Vergünstigungen, Privilegien und Schutz genießen zu lassen, welche den am meisten begünstigten Nationen gegenwärtig zugestanden sind oder werden zugestanden werden. Ihrerseits übernehmen Se. Allerchristlichste Maj. — da Ihnen nichts mehr am Herzen liegt, als die immerwährende Dauer des Friedens zwischen den Kronen Frankreich und England, und da Sie, so weit es in Ihrem Vermögen steht, dazu beitragen wollen, von nun an von den Verhältnissen beider Völker alles zu entfernen, was dereinst das gegenseitige gute Vernehmen stören könnte, — die Verpflichtung, kein Befestigungswerk in den Niederlassungen anzulegen, die Ihnen herausgegeben werden sollen, und innerhalb der Grenzen der Brittischen Souverainetät auf dem festen Lande von Indien belegen sind, und in diese Niederlassungen nur die zur Handhabung der Polizei erforderliche Anzahl von Truppen zu legen.

Art. 13. Was die Fischerei-Gerechtigkeit der Franzosen auf den großen Untiefen von Terre-Neuve, an den Küsten der Insel dieses Namens und der umliegenden Inseln in dem Golfe de St. Laurent betrift, so wird alles wieder auf denselben Fuß, wie im Jahre 1792, gesetzt werden.

Art. 14. Die Kolonien, Comtoirs und Niederlassungen, welche Sr. Allerchristlichsten Maj. von Sr. Brittischen Maj. oder Ihren Alliirten herausgegeben werden sollen, werden, und zwar die in den Nordischen Meeren und auf dem festen Lande von Amerika und Afrika, in drei Monaten — und die jenseits des Vorgebirges der guten Hofnung, in sechs Monaten nach der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages überliefert werden.

Art. 15. Da die hohen kontrahirenden Theile vermittelst des 4ten Artikels der Konvention vom 23sten des letzt verflossenen Monates April sich vorbehalten haben, in dem gegenwärtigen definitiven Friedenstraktate das Loos der Arsenale und der bewaffneten und unbewaffneten Kriegsschiffe zu reguliren, welche sich in den, von Seiten Frankreichs zur Erfüllung des 2ten Artikels jener Konvention überlieferten Seeplätzen befinden, so ist man übereingekommen, daß die gedachten bewaffneten Kriegsschiffe und Kriegsfahrzeuge, desgleichen das Schiffsgeschütz und die Schiffsmunition und alle Materialien zum Baue und der Bewaffnung, zwischen Frankreich und den Ländern, wo die Plätze liegen, in dem Verhältnisse von zwei Drittheilen für Frankreich und einem Drittheile für die Mächte, welchen die besagten Plätze gehören werden, getheilt werden sollen. Die im Baue begriffenen Schiffe und Fahrzeuge, welche nicht in dem Zustande seyn sollten, sechs Wochen nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages in See gelassen zu werden, sollen für Materialien angesehen, und als solche, nach geschehener Demolirung, in dem obenbemerkten Verhältnisse vertheilt werden.

Von beiden Seiten werden Commissarien ernannt werden, um die Theilung festzusetzen und eine Zusammenstellung darüber aufzunehmen, und die verbündeten Mächte werden Pässe und Geleitsbriefe ertheilen, um die Rückkehr der Französischen Gewerks- u. Seeleute u. Offizianten nach Frankreich zu sichern.

Die Schiffe und Arsenäle, die sich in den Seeplätzen befinden, welche vor dem 23sten April in die Gewalt der Alliirten gefallen sein möchten, desgleichen die Schiffe und Arsenale, welche Holland gehörten, und namentlich

*) Der König von Portugall.

die Texelflotte, sind unter obigen Bestimmung nicht begriffen.

Die Französische Regierung verflichtet sich, alles, was ihr vermöge der obenangegebenen Bestimmungen zu Theil werden wird, binnen drei Monaten nach bewerkstelligter Theilung wegzuschaffen oder verkaufen zu lassen.

Der Hafen von Antwerpen wird künftighin lediglich ein Handelshafen seyn.

Art. 16. Da die hohen kontrahirenden Theile die Spaltungen, welche Europa erschüttert haben, in gänzliche Vergessenheit bringen und gebracht wissen wollen, so erklären und versprechen sie, daß in den durch den gegenwärtigen Vertrag herausgegebenen oder abgetretenen Ländern kein Individuum, wes Standes und Würden es auch sey, für seine Person oder an seinem Eigenthume unter irgend einem Vorwande, oder wegen seines Betragens und seiner Meinung in politischen Angelegenheiten, oder wegen seiner Anhänglichkeit, es sei an irgend einen der kontrahirenden Theile, oder an eine der Regierungen, deren Daseyn aufgehört hat, oder aus sonst irgend einer Ursache, es sey denn wegen eingegangenen Schuldverbindlichkeiten gegen Individuen oder wegen Handlungen, die später als der gegenwärtige Vertrag sind, verfolgt, beunruhigt oder angefochten werden soll.

Art. 17. In allen Ländern, welche theils kraft des gegenwärtigen Vertrages, theils kraft der in Folge desselben zu treffenden Vereinbarungen, andere Beherrscher erhalten haben, oder erhalten sollen, wird den eingebornen und fremden Einwohnern, wes Standes und Volkes sie seyen, ein sechsjähriger Zeitraum, von Auswechselung der Ratifikationen an gerechnet, verstattet sein, um, wenn sie es angemessen finden, über ihr, es sei vor oder nach dem jetzigen Kriege erworbenes Eigenthum zu schalten, und sich nach selbstbeliebiger Wahl in dieses oder jenes Land zurückzuziehen.

Art. 18. Da die alliirten Mächte Sr. Allerchristlichsten Maj. einen neuen Beweis ihres Verlangens geben wollen, die Folgen der durch den gegenwärtigen Frieden so glücklich beendigten Unglücks-Epoche verschwinden zu lassen, so leisten sie auf die Totalität der Summen Verzicht, welche die Staatsregierungen aus Kontrakten, für Lieferungen oder irgend welche Vorschüsse, die dem franz. Gouvernement in den verschiedenen, seit 1792 statt gefundenen Kriegen geleistet worden sind, an Frankreich zu fordern haben. — Ihrerseits begeben Sich Se. Allerchristlichste Maj. aller Forderungen, die Sie in gleicher Beziehung wider die alliirten Mächte sollten anbringen können. — Zur Vollstreckung dieses Artikels verpflichten sich die hohen kontrahirenden Theile, sich wechselseitig alle, auf die Schuldforderungen, denen sie gegenseitig entsagt haben, sich beziehenden Rechtstitel, Obligationen und Urkunden auszuhändigen.

Art. 19. Die Französische Regierung verpflichtet sich, die Summen liquidiren und bezahlen zu lassen, von denen sich finden möchte, daß sie solche anderweitig in den Ländern außerhalb ihres Gebietes auf den Grund von Kontrakten oder andern förmlichen Verpflichtungen schuldig ist, welche zwischen Individuen oder Privat-Anstalten und den Franz. Behörden sowohl für Lieferungen als aus Anlaß gesetzlicher Verbindlichkeiten eingegangen worden sind.

Art. 20. Die hohen kontrahirenden Theile werden unmittelbar nach Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags-Kommissarien zur Regulirung u. Wahrnehmung des Vollzuges der Gesammtheit der in dem 18. und 19. Art. enthaltenen Bestimmungen ernennen. Diese Kommissarien werden sich mit der Untersuchung der Forderungen, von welchen in dem vorstehenden Artikel die Rede ist, mit der Liquidation der reklamirten Summen und mit der Weise beschäftigen, welche von der Franz. Regierung zur Berichtigung derselben vorgeschlagen werden wird. Sie werden gleichermaßen mit Aushändigung der Rechtstitel, Obligationen und Urkunden in Betreff der Schuldforderungen beauftragt werden, auf welche die hohen kontrahirenden Theile wechselseitig Verzicht leisten, dergestalt daß die Ratifikation des Resultates ihrer Arbeiten diese gegenseitige Verzichtleistung zur Vollständigkeit bringt.

Art. 21. Die Schulden, welche ursprünglich auf die zu Frankreich nicht ferner gehörigen Länder speciell hypothecirt oder für deren innere Verwaltung kontrahirt worden sind, bleiben diesen nämlichen Ländern zur Last. Man wird daher der franz. Regierung, vom 22. Decbr. 1813 an, diejenigen dieser Schulden zu gut rechnen, welche in Einschreibungen in das große Buch der öffentlichen Schuld von Frankreich verwandelt worden sind. Die Rechtstitel von den zur Einschreibung vorbereiteten und noch nicht eingeschriebenen, werden den Regierungen der betreffenden Länder ausgehändigt werden. Eine Commission mixte wird die Verzeichnisse aller dieser Schulden anfertigen und feststellen.

Art. 22. Der Franz. Regierung bleibt an ihrem Theile die Erstattung aller der Summen zur Last, welche von Unterthanen der obgedachten Länder in die Franz. Kassen als Kaution, Deposita oder Konsignationen gezahlt worden sind. Gleichermaßen sollen die Franz. Unterthanen, welche Diener jener Länder sind, und in deren Schatz, Gelder, als Kaution, Deposita oder Konsignationen abgeliefert haben, getreulich befriediget werden.

Art. 23. Die mit keinem baaren Geldverkehr beauftragte Titularen von Stellen, die einer Kautionsleistung unterworfen waren, sollen mit den Zinsen, bis zur vollständigen Zahlung in Paris, fünftheilweise und jährlich, vom Dato des gegenwärtigen Traktates an gerechnet, befriediget werden.

In Ansehung der, eine Rechnungs-Vertretung auf sich habenden, wird diese Befriedigung, den einzigen Fall einer Veruntreuung ausgenommen, spätestens sechs Monate nach der Darlegung ihrer Rechnungen beginnen. Der Regierung ihres Landes wird eine Abschrift der letzten Rechnung zugestellt werden, um ihr zur Auskunft und zum Punkte zu dienen, von welchem auszugehen ist.

Art. 24. Die gerichtlichen Deposita und die Niederlegungen (Consignations) so bei der Amortissements-Kasse zur Erfüllung des Gesetzes vom 28sten Nivose Jahr 13. (18. Januar 1805) gemacht worden, und wo die Eigenthümer Einwohner der im Besitze Frankreichs nicht ferner verbleibenden Länder sind, werden in Zeit von einem Jahre von Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, zu Händen der Behörden jener Länder ausgeantwortet werden, ausgenommen diejenigen dieser Deposita und Niederlegungen Consignations), wobei Französische Unterthanen interessiren, welchen Falles sie in der Amortissements-Kasse bleiben, um erst auf die, aus den Entscheidungen der kompetenten Behörden sich ergebenden Ausweisungen verabfolgt zu werden.

Art. 25. Die von Kommunen und öffentlichen Anstalten bei der caisse de service und der Amortissements Kasse, oder bei jeder andern Staatskasse deponirten Fonds, sollen, nach Abzuge der etwanigen ihnen gemachten Vorschüsse u. mit Vorbehalte der vorschriftsmäßigen, auf diese Fonds

von den Gläubigern jener Kommunen und öffentlichen Anstalten eingelegten Oppositionen, denselben Fünftheilweise von Jahre zu Jahre, vom Dato des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, zurückerstattet werden.

Art. 26. Vom 1. Januar 1814 an hört für das Franz. Gouvernement die Verbindlichkeit auf, irgend einem Individuo, welches nicht mehr Franz. Unterthan ist, irgend eine bürgerliche, militairische oder geistliche Besoldung, Gnadengehalt und Verabschiedungstraktament zu bezahlen.

Art. 27. Die in den ehemaligen Departements von Belgien, des linken Rheinufers und der Alpen, außerhalb der ehemaligen Gränzen Frankreichs, von Franz. Unterthanen unter einem lästigen Titel erworbenen National-Domainen, sind und bleiben den Erwerbern gesichert.

Art. 28. Die Abschaffung des Heimfalls-Rechtes (droit d'aubaine) Abschoß-Rechtes (détraction) und anderer von gleicher Beschaffenheit, wird in den Ländern, die sie gegenseitig mit Frankreich stipulirt haben, oder die mit selbigem ehehin vereint waren, ausdrücklich beibehalten.

Art. 29. Die Franz. Regierung verpflichtet sich, die Verschreibungen und andere Rechtstitel herausgeben zu lassen, welche in den von den Franz. Heeren und Verwaltungen besetzten Provinzen möchten weggenommen worden seyn, und falls die Herausgabe derselben nicht zu bewerkstelligen seyn sollte, sind und bleiben diese Verschreibungen und Rechtstitel null und nichtig.

Art. 30. Die zu entrichtenden Summen für alle noch nicht beendigten, oder nach dem 31. Decbr. 1812 beendigten Arbeiten zum allgemeinen Besten auf dem Rheine und in den durch den gegenwärtigen Vertrag von Frankreich losgetrennten Departements, fallen den künftigen Landesbesitzern zur Last, und sollen durch die mit der Liquidation der Landesschulden beauftragte Kommission liquidirt werden.

Art. 31. Die Archive, Karten, Pläne und Urkunden aller Art, welche den abgetretenen Ländern gehören oder die Verwaltung derselben betreffen, sollen gleichzeitig mit den Ländern selbst, oder wenn dieses nicht möglich seyn sollte, binnen einer Frist, die nicht länger als 6 Monate nach der Uebergabe der Länder seyn darf, getreulich ausgeliefert werden. — Diese Bestimmung findet auf die Archive, Karten und Platten Anwendung, welche in den von den verschiedenen Armeen vorübergehend besetzten Ländern mögen fortgenommen worden seyn.

Art. 32. Binnen einer zweimonatlichen Frist werden alle, von einer oder der andern Seite in den gegenwärtigen Krieg verwickelt gewesene Mächte Bevollmächtigte nach Wien senden, um auf einem allgemeinen Congresse die Vereinbarungen in Richtigkeit zu bringen, durch welche die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vervollständigt werden sollen.

Art. 33. Die Ratification des gegenwärtigen Vertrages und die Auswechselung der Ratificationen desselben, soll binnen vierzehntägiger Frist, und wo möglich noch früher erfolgen.

Zu Urkund dessen haben ihn die beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet, und mit ihrem Wappen besiegelt.

Geschehen zu Paris den dreißigsten Mai des Jahres Christi Ein Tausend acht hundert und vierzehn.

(L. S.) gez. Carl August
Freiherr v. Hardenberg. (L. S.) der Prinz
(L. S.) Carl Wilhelm v. Benevent.
Freiherr v. Humboldt.

Additioneller Artikel.

Obgleich der zu Basel den 5. April 1795 geschlossene Friedensvertrag, der zu Tilsit vom 9. Juli 1807, die Pariser Convention vom 20. September 1808, so wie alle, seit dem Baseler Frieden zwischen Preußen und Frankreich geschlossenen Conventionen und Verhandlungen aller Art durch den gegenwärtigen Vertrag schon an und für sich null und nichtig geworden, so haben gleichwohl die hohen kontrahirenden Theile zweckmäßig erachtet, noch ausdrücklich zu erklären, daß die gedachten Tractaten in allen ihren sowohl öffentlichen als geheimen Artikeln aufhören verbindlich zu seyn, und die Contrahenten gegenseitig sich jeglichen Rechtes begeben und von jeglicher Verbindlichkeit lossagen, die daraus fließen könnten.

Se. Allerchristlichste Majestät verspricht, daß die wider Französische oder vermeintlich Französische im Dienste Sr. Preußischen Majestät befindliche oder befindlich gewesene Unterthanen ergangenen Decrete, gleichwie die etwanigen zur Vollstreckung derselben gefällten Urtelssprüche ohne Wirkung bleiben sollen.

Der gegenwärtige additionelle Artikel soll dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn er von Wort zu Wort dem Haupt-Tractate vom heutigen Tage einverleibt wäre. Seine Ratification und die Auswechselung der Ratification desselben wird gleichzeitig erfolgen. Zu dessen Urkund haben ihn die beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet, und mit ihrem Wappen besiegelt.

Geschehen zu Paris, den dreißigsten Mai des Jahres Ein Tausend acht hundert und vierzehn.

(L. S.) gez. Carl August
Freiherr v. Hardenberg. (L. S.) der Prinz
(L. S.) Carl Wilhelm v. Benevent.
Freiherr v. Humboldt.